

Friedhofssatzung der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr.288), und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA Nr. 46) in den derzeit gültigen Fassungen, und des Vertrages zur Übernahme des kirchlichen Friedhofes im OT Großmühlingen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Vorberatung in den Ortschaftsräten in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Friedhofszweck
- § 3 - Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 - Öffnungszeiten
- § 5 - Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 - **Dienstleistungserbringer**

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 - Allgemeines
- § 8 - Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 - Ausheben der Gräber
- § 10 - Ruhezeit
- § 11 - Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 - Allgemeines
- § 13 - Reihengrabstätten
- § 14 - Wahlgrabstätten
- § 15 - Rasenwahlgrabstätten mit Grabplatte
- § 16 - Urnenreihengrabstätten
- § 17 - Urnenwahlgrabstätten
- § 18 - Urnengemeinschaftsgrabstätten
- § 19 - Familienwahlgrabstätten
- § 20 - Ehrengrabstätten
- § 21 - Erbbegräbnisstätten/Grabstätten mit Eigentum an Grund und Boden

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 22 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Grabmale

§ 23 - Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften

§ 24 - Zustimmungserfordernis

§ 25 - Anlieferung

§ 26 - Standsicherheit der Grabmale

§ 27 - Unterhaltung

§ 28 - Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29 - Allgemeines

§ 30 - Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften

§ 31 - Vernachlässigung

VIII. Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 32 - Benutzung der Trauerhallen

§ 33 - Trauerfeiern

§ 34 - Beisetzungen

IX. Schlussvorschriften

§ 35 - Haftung

§ 36 - Gebühren

§ 37 - Ordnungswidrigkeiten

§ 38 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe nachfolgender Ortsteile:

- Ortsteil Biere
- Ortsteil Eggersdorf
- Ortsteil Eickendorf
- Ortsteil Großmühlingen
- Ortsteil Kleinmühlingen
- Ortsteil Welsleben
- Ortsteil Zens

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Bördeland.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Bördeland waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Gemeinde gestattet werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiederteilt.
- (2) Die Schließung oder Entwidmung der Friedhöfe nach Abs. 1 bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates.
- (3) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (4) Die Gemeinde Bördeland kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (5) Die Gemeinde Bördeland kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (6) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen der Friedhöfe bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde Bördeland kann das Betreten einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Gemeinde Bördeland zur Durchsetzung der Friedhofsordnung sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inline-skater), ausgenommen Fahrzeuge des Bauhofes der Gemeinde Bördeland und der Dienstleistungserbringer, Kinderwagen und Rollstühle zu befahren,
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde,
 - j) Pflanzen und sonstiges Grabzubehör widerrechtlich zu entfernen,
 - k) chemische Unkrautbekämpfungsmittel an den Grabstätten und den angrenzenden Rabatten und Wegen anzuwenden,
 - l) auf dem Friedhofsgelände lebende Tiere zu füttern.

Die Gemeinde Bördeland kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Bördeland. Sie sind 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6 Dienstleistungserbringer

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Bildhauern, Steinmetzen, Gärtnern oder anderen Dienstleistungserbringern mit Arbeiten auf dem Friedhofsgelände unter Nennung von Name und Anschrift des Dienstleistungserbringers, sowie dem beabsichtigten Termin der geplanten Arbeiten anzuzeigen. Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Pflichten zu ermöglichen, sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigkeit zu gewährleisten, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände spätestens 1 Woche vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme mitzuteilen.
- (2) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Freiberuf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- (3) Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen und sind zur unverzüglichen Anzeige in der Friedhofsverwaltung verpflichtet.
- (4) Die Ausübung der Dienstleistungstätigkeit kann durch die Friedhofsverwaltung zeitlich begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Friedhofssatzung in grober bzw. in sehr grober Weise verstößt oder ihm unzureichende fachliche, betriebliche und personelle Eignung nachgewiesen wird.
- (5) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchstabe c) dürfen Dienstleistungstätigkeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, die von der Friedhofsverwaltung zugewiesen werden. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (7) Bei Verstoß gegen die Friedhofssatzung kann die Gemeinde Bördeland nach einmaliger schriftlicher Verwarnung ein Hausverbot erteilen.
- (8) Für die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände werden Gebühren nach der jeweils gültigen Satzung erhoben.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bzw. nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Gemeinde Bördeland anzumelden. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
- (2) Die Gemeinde Bördeland setzt Ort und Zeit der Bestattung nach Anhörung der Angehörigen fest. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monate nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (3) Für Leichen, die einer Leichenöffnung unterzogen werden sollen, gilt die Bestattungsfrist des Absatzes 2 nicht. Die zuständige Behörde kann eine Bestattungsfrist bestimmen.
- (4) Bestattungszeiten sind Montag bis Freitag:

10.00 Uhr	Erd- oder Feuerbestattung
11.00 Uhr	Feuerbestattung
13.00 Uhr	Erd- oder Feuerbestattung
14.00 Uhr	Feuerbestattung

Bestattungszeiten Samstag:

10.00 Uhr	Erd- oder Feuerbestattung
11.00 Uhr	Erd- oder Feuerbestattung

Sondertermine bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Bördeland.

Generell ist davon auszugehen, dass zwischen Erdbestattungen 2 Stunden und Feuerbestattungen 1 Stunde Abstand zu gewähren sind.

An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (2) Säрге sollen nicht mehr als 2,05 m lang, 0,70 m breit und 0,75 m hoch sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde Bördeland bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem,

umweltfreundlichem Material bestehen.

- (4) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9 **Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden grundsätzlich von der Gemeinde Bördeland ausgehoben und wieder zugefüllt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Die Tiefe eines Normalgrabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m. Die Tiefe eines Urnengrabes beträgt bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Bei Beisetzungen auf Wahlgrabstätten hat der Nutzungsberechtigte Grabzubehör vorher zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber auf Wahlgrabstätten Grabmale, Fundamente, Grableuchten, Einfassungen oder Grabzubehör entfernt werden müssen, ist dies durch den Nutzungsberechtigten zu veranlassen.

§ 10 **Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf den Friedhöfen 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf den Friedhöfen 25 Jahre.

§ 11 **Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Ausgrabung oder die Umbettung kann von den Angehörigen der verstorbenen Person nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers veranlasst werden. Das Gleiche gilt für Urnen. Die Ausgrabungen und Umbettungen sollen in der Zeit von 14 Tagen bis 6 Monaten nach der Bestattung nicht vorgenommen werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Bördeland auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 29 Abs. 3), bei Umbettungen aus den unter § 12 Abs. 2 genannten Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 31 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 31 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Ausgrabungen und Umbettungen von Urnen werden von der Gemeinde Bördeland durchgeführt. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen hat in Zusammenarbeit mit einer Spezialfirma zu erfolgen.

- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (9) Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht möglich.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten, außer die unter § 21 Abs. 2 genannten, bleiben Eigentum der Gemeinde Bördeland. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Rasenwahlgrabstätten mit Grabplatte
 - d) Urnenreihengrabstätten
 - e) Urnenwahlgrabstätten
 - f) Gemeinschaftsgrabstätten
 - g) Familienwahlgrabstätten
 - h) Ehrengabstätten
 - i) Erbbegräbnisstätten

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Rasenwahlgrabstätten mit Grabplatte und an Familienwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren des zu Bestattenden abgegeben werden. Reihengrabstätten werden in den Abmaßen 2,0 x 0,90 m vergeben.
- (2) Es werden eingerichtet
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.

- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird öffentlich bekannt gegeben.
- (5) Ein Wiedererwerb bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

§ 14 **Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen. Nutzungsrechte an Wahlgrabstellen werden für 25 Jahre verliehen. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte für jeweils weitere 5 Jahre möglich. Die Gemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.
- (2) Es werden unterschieden ein- und zweistellige Grabstätten.
In einer einstelligen Wahlgrabstätte können je Grabstelle ein Sarg und zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.-Die Maße für ein Einfachgrab betragen 2,0 x 0,90 m.
In einer zweistelligen Wahlgrabstätte (Doppelstelle) können zwei Säрге und zusätzlich bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
Die Maße für eine zweistellige Grabstätte betragen 2,40 m x 2,00 m .
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird durch öffentliche Bekanntmachung oder durch einen 6 monatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,

h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der an Jahren Ältteste Nutzungsberechtigte.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen. Die Änderung des Nutzungsrechtes ist der Gemeinde Bördeland anzuzeigen.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 15

Rasenwahlgrabstätten mit Grabplatte

- (1) Die Rasenwahlgrabstätten mit Grabplatten sind speziell ausgewiesene Gräberfelder mit nachfolgenden Bestattungsmöglichkeiten je Grabstätte:

1. Rasenwahlgrabstätte, mehrstellig

- a) 1 Erd - und 2 Urnenbestattungen
- b) 2 Urnenbestattungen

2. Rasenwahlgrabstätte, 1-stellig

- a) 1 Urnenbestattung.
- b) 1 Erdbestattung

Nutzungsrechte an Rasenwahlgrabstellen mit Grabplatte werden für 25 Jahre verliehen. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag für jeweils weitere 5 Jahre möglich. Die Gemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Rasenwahlgrabstellen mit Grabplatte ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.

- (2) Als Grabmal ist nur eine Grabplatte aus Granit mit den Abmaßen 60 x 60 x 6 cm, unter weiterer Beachtung des § 23 Abs. 6, zulässig.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 14 Absätze 3 bis 10 u. 12.

§ 16 **Urnenreihengrabstätte**

Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Die Größe einer Urnenreihengrabstätte beträgt 100 x 65 cm. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich.

§ 17 **Urnenwahlgrabstätte**

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten. Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstellen werden für 25 Jahre verliehen. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte für jeweils weitere 5 Jahre möglich. Die Gemeinde kann Erwerb und Widererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist. Die Größe einer Urnenwahlgrabstätte beträgt 100 x 65 cm. Auf einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 14 Absätze 3 bis 12.

§ 18 **Urnengemeinschaftsgrabstätten**

- (1) In Urnengemeinschaftsgrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 25 cm mal 25 cm je Urne für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.
- (2) Die Bestattungen der Urnen auf den Urnengemeinschaftsgrabstätten erfolgen anonym, auf Wunsch auch im Beisein der Angehörigen.
- (3) Die Gestaltung und Pflege der Urnengemeinschaftsanlage obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Niederlegung von Grabschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen zulässig.

§ 19 **Familienwahlgrabstätten**

- (1) Familienwahlgrabstätten sind individuell gekennzeichnete Grabfelder mit Grabstätten, in denen je nach Größe der einzelnen Grabstätte Erd- und Urnenbestattungen möglich sind.
- (2) Die schon vorhandenen Baum-, Sträucher- und Heckenbestände gehen in das Nutzungsrecht der Grabstätte mit über und muss vom Nutzungsberechtigten bis Ablauf der Nutzungszeit gepflegt werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 14 Absätze 1 bis 12.

§ 20 **Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde Bördeland.

§ 21

Erbbegräbnisstätten/Grabstätten mit Eigentum an Grund und Boden

- (1) Erbbegräbnisstätten sind mehrstellige Familienwahlgrabstätten, für die in der Vergangenheit Nutzungsrecht mit und ohne zeitliche Begrenzung vergeben wurden.
Die Rechte an diesen Grabstellen sind gegenüber der Friedhofsverwaltung durch Vertrag oder Urkunde nachzuweisen.
Das Nutzungsrecht, dieser früher ohne Festlegung einer Nutzungszeit vergebenen Grabstätten endet nach 100jähriger Nutzungsdauer-spätestens am 31.12.2041
Nach Ablauf dieser Nutzungsrechte können auf Antrag Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
- (2) Grabstätten, bei denen Eigentum an Grund und Boden besteht und dieses im Grundbuch festgehalten ist, sind keine Erbbegräbnisstätten. Die Eigentümer derartiger Grabstätten haben sich an die Regelungen der § 4 bis 11 und § 22 bis § 38 dieser Friedhofssatzung zu halten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 22

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist, unbeschadet der besonderen Anforderungen des § 30, während der gesamten Nutzungszeit so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Zweck und die Würde des Friedhofes gewahrt werden.
- (2) Einfassungen aus Holz, Eisen oder Kunststoff sind auf den Friedhöfen nicht gestattet.

VI. Grabmale

§ 23

Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen Natur- und Mineralsteine, Findlinge, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich,
 - Beschriftungsflächen dürfen keine Umrandung haben.
- (4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.
- (5) Auf nachfolgenden Grabstätten sind stehende Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:

	<u>Höhe (cm)</u>	<u>Breite (cm)</u>
a) auf Reihengrabstätten	70 bis 90	max. 60
b) auf Einzelwahlgrabstätte	80 bis 110	max. 60
c) auf Doppelwahlgrabstätte	80 bis 110	max. 140
d) auf Urnenreihengrabstätten	55 bis 70	max. 40
e) auf Urnenwahlgrabstätten	60 bis 80	max. 60

Stehende Grabmale aus Natur- bzw. Mineralstein müssen mindestens 12 cm stark sein.

- (6) Liegende Grabmale aus Naturstein bzw. Granit sind auf den nachfolgenden Grabstätten bis zu folgenden Größen zulässig:

	<u>Höhe/Breite bis Höhe/Breite (cm)</u>	
a) auf Erdgrabstätten	40 x 45	bis 45 x 65
b) auf Urnengrabstätten	30 x 40	bis 30 x 50
c) auf Rasenwahlgrabstätten mit Grabplatte	60 x 60	

Die unter a) und b) aufgeführten Grabmale müssen mindestens 6 cm stark sein. Die unter c) aufgeführte Grabplatte muss 6 cm stark und aus Granit sein und ist ebenerdig aufzulegen.

§ 24 **Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Bördeland. Die Zustimmung ist vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch den Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Der Antrag ist in 2-facher Ausführung einzureichen. Dem Antrag ist der Grabmalentwurf im Maßstab 1:10 beizufügen, aus dem der Grundriss, die Vorder- und Seitenansicht, das Material, die Bearbeitung, Ornamente und Symbole zu sehen sind.
In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Bördeland. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige baulichen Anlage nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist.

- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 25 **Anlieferung**

Die Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Gemeinde Bördeland vor Aufstellung durch den Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten oder eine von ihm beauftragte Person anzuzeigen. Die Anlieferung hat so zu erfolgen, dass sie von den Beauftragten der Gemeinde überprüft werden können.

§ 26 **Standicherheit der Grabmale**

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 27 **Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte.
- (2) Ist die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde Bördeland auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 28 **Entfernung**

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabstätten einzuebnen. Die Einebnung kann auf schriftlichen Antrag durch die Angehörigen selbst oder durch die Gemeinde erfolgen.
Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Bördeland. Die Kosten für die Beräumung hat der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte zu tragen.

- (2) Grabmale und sonstige baulichen Anlagen dürfen vor Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Bördeland von der Grabstätte entfernt werden.
- (3) Wird die Zustimmung für die Rückgabe des Nutzungsrechtes der Grabstätte vor Ablauf durch die Gemeinde erteilt, hat der Nutzungsberechtigte keinen Anspruch auf Rückzahlung der im Voraus gezahlten Nutzungsgebühr. Die Grabstelle bleibt dann so lange frei, bis die gesetzliche Ruhezeit tatsächlich abgelaufen ist.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen, die erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Soweit sie nicht in einer zentralen Denkmalpflegeliste aufgenommen sind, ist die Zustimmung zum Verbleib auf den Friedhöfen bei den Nutzungsberechtigten einzuholen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 22,23 und 30 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter der Friedhöfe, dem besonderen Charakter der Friedhofteile und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.
- (4) Jede Änderung, die von den Vorschriften der §§ 22,23 und 30 abweicht, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Gemeinde die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (5) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen binnen 3 Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten binnen 3 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (7) Die Gemeinde Bördeland kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- (8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde Bördeland.
- (9) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrott-

barem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

- (10) Das Niederlegen von Blumen, Gestecken und anderem Grabschmuck (Figuren, Grablaternen u.ä.) ist auf den Rasenwahlgrabstätten mit Grabplatte nicht gestattet; es kann nur auf einer dafür vorgesehenen Fläche abgelegt werden.
- (11) Die Herrichtung und Pflege der Rasenwahlgrabstätten mit Grabplatte und Urnengemeinschaftsgrabstätten obliegen der Gemeinde Bördeland.

§ 30

Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen in ihrer Gestaltung den besonderen Anforderungen entsprechen.
Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume, Hecken ab 30 cm Höhe und großwüchsige Sträucher. Die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Bäume, Hecken und großwüchsigen Sträucher gehen nach Ablauf des Nutzungsrechts entschädigungslos in Gemeindegut über. Die Gemeinde Bördeland entscheidet über den Verbleib der Gehölze.
- (2) Rasenwahlgrabstätten mit Grabplatte und Urnengemeinschaftsgrabstätten werden nicht bepflanzt, sondern nur mit Rasen versehen. Die Rasenflächen werden von der Gemeinde Bördeland angelegt und gepflegt.

§ 31

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte (§ 29 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt können Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei den unter § 12 Abs. 2 genannten Wahlgrabstätten kann die Gemeinde Bördeland die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 4wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 hinzuweisen und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 28 Abs. 2 Satz 3 hinzuweisen.
- (2) Für Grabschmuck gilt § 28 Abs. 2, Satz 2 und 3 entsprechend.

VIII. Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 32

Benutzung der Trauerhallen

- (1) Die Trauerhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde Bördeland und in Begleitung eines Beauftragten der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 33

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grabe bzw. Grabfeld oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 60 Minuten dauern, Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Bördeland.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen muss der Würde des Ortes und des Anlasses entsprechen.

§ 34

Beisetzungen

- (1) Der Transport des vorhandenen Grabschmuckes von der Trauerhalle zur Grabstätte und das Auflegen des Grabschmuckes auf den Grabhügel der Grabstätte erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Gemeinde Bördeland.
- (2) Der Transport des Sarges und der Urne zur Grabstätte einschließlich Versenken in die Gruft wird ausschließlich von den beauftragten Bestattungsinstituten vorgenommen.

IX. Schlussvorschriften

§ 35

Haftung

Der Gemeinde Bördeland obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte

Personen oder durch Tiere entstehen. Die Gemeinde haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 36

Gebühren

Für die Benutzung der unter § 1 genannten Friedhöfe der Gemeinde Bördeland und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz –KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde der Friedhöfe entsprechend verhält oder Anordnungen der Beschäftigten der Gemeinde nicht befolgt,
 2. entgegen § 5 Abs. 3
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Fahrzeuge des Bauhofes der Gemeinde Bördeland und der Dienstleistungserbringer, Kinderwagen und Rollstühle, befährt,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste verkauft,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften verteilt, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 - h) lärmt, spielt, isst und trinkt, lagert,
 - i) Tiere mitbringt (ausgenommen Blindenführhunde),
 - j) Pflanzen und sonstiges Grabzubehör entfernt
 - k) chemische Unkrautbekämpfungsmittel anwendet
 - l) auf dem Friedhofsgelände lebende Tiere füttert
 3. entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt,
 4. a) die Anzeige einer Dienstleistungstätigkeit nach § 6 Abs. 1 Satz 1 vor Beginn der Arbeiten unterlässt,
 - b) Dienstleistungstätigkeiten auf dem Friedhof entgegen § 6 Abs. 5 außerhalb

der festgesetzten Zeiten ausübt oder entgegen § 6 Abs. 6 Werkzeuge und Materialien dauerhaft oder außerhalb der von der Friedhofsverwaltung dafür zugewiesenen Stellen lagert.

5. entgegen § 24 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 6. Grabmale entgegen § 26 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
 7. Grabmale entgegen § 27 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
 8. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 28 Abs 1 ohne vorheriger schriftlicher Zustimmung entfernt,
 9. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 29 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 10. Grabstätten entgegen § 31 vernachlässigt.
- (2) Für die Durchsetzung der Ordnung auf dem Friedhof ist die Gemeinde Bördeland verantwortlich.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 38 **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzungen der Gemeinde Bördeland vom 08.04.2016 außer Kraft.

Bördeland, den 22.06.2018

Nimmich
Bürgermeister